

Dringliche Interpellation Fraktion GB/JA! (Lea Bill GB/Eva Krattiger JA!): Jedem Park seine Pop-Up-Bar?

Wie den Medien letzte Woche zu entnehmen war, wurden im Lorrainepärkli und im Dalmazimätteli für diesen Sommer zwei neue Pop-Ups bewilligt.¹ Damit wird eine Entwicklung der letzten Jahre fortgeführt, mit der immer mehr vormals öffentlicher und unkommerziell genutzter Raum einer breiten Nutzung entzogen wird. Für Menschen, die den Sommer badend, lesend, spielend, in Yoga-Positionen oder auf einer Slackline verbringen möchten, stehen mit den beiden zusätzlichen Pop-Ups zwei Pärke weniger zur Verfügung. Diese Entwicklung wäre auch ohne Corona-Pandemie problematisch, dies wird nun aber nochmals verstärkt. Denn der kommende Sommer wird geprägt sein von Physical Distancing, womit mehr Raum für die gleiche Anzahl Menschen nötig wäre, nicht weniger. Die Bewilligung von zusätzlichen Pop-Up-Betrieben scheint gerade auch aus dieser Perspektive unverständlich.

Wie der Widerstand aus den beiden Quartieren (Lorraine und Dalmazi) zudem zeigt, wurde die Quartierbevölkerung und insbesondere die Quartierorganisationen nicht einbezogen und die bewilligten Pop-Up Bars entsprechen nicht dem Bedürfnis des Quartiers. Beide vorgesehenen Plätze werden zudem schon jetzt rege genutzt – der Nutzen und der Sinn einer zusätzlichen Belegung ist nicht ersichtlich.

Des Weiteren scheint es gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, durch die etablierte Gastrobetriebe bereits grosse Schwierigkeiten haben, ihre Betriebe rentabel zu führen und mehrheitlich auf einen grösseren Aussenraum angewiesen sind, widersinnig, mit neuen Pop-Ups eine zusätzliche Konkurrenz zu schaffen. Die Tatsache, dass die Quartiere und damit auch die im Quartier verankerten Gastrobetriebe nicht in den Prozess mit eingebunden werden und die Transparenz des Prozesses keineswegs gewährleistet ist, verstärkt in diesem Zusammenhang den Unmut verständlicherweise.

Wir bitten den Gemeinderat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Pop-Ups wurden für diesen Sommer bewilligt? (Angabe aller Standorte, Betreibenden, Zeit/Dauer der Bewilligung)
2. Wie kommt die Nutzung eines Parks/Platzes als Pop-Up-Standort zustande?
 - a. Wer wählt die Pärke/Plätze für mögliche Pop-Ups aus?
 - b. Wie und wo wird der Standort ausgeschrieben?
 - c. Wer kann sich um einen Betrieb bewerben?
 - d. Nach welchen Kriterien werden die Betreiber_innen ausgewählt?
 - e. Wer entscheidet über die Bewilligung der Pop-Up-Betriebe?
 - f. Welche städtischen Stellen sind in diesen Prozess wie involviert?
3. Wie wird das Quartier einbezogen?
4. Gelten für die Pop-Up-Betreiber die gleichen Auflagen wie für alle anderen Gastrobetriebe mit Aussenwirtschaftsfläche? Wenn nicht, wo und mit welchen Begründungen werden tiefere Standards verlangt? Wird die Einhaltung des L-GAV des Gastgewerbes auch von den Pop-Up-Betreibenden verlangt?

Begründung der Dringlichkeit

Die Entscheidungen zur Vergabe von Pop-Up-Bar-Bewilligungen wurden offenbar gefällt. Es ist deshalb wichtig, dass möglichst schnell bekannt ist, wie und wo Bars geplant sind, damit auch die

¹ Z.B. <https://www.watson.ch/!658012676>

jeweilige Quartierbevölkerung informiert ist und sich allenfalls noch vor Eröffnung der jeweiligen Bar zur Wehr setzen können.

Bern, 14. Mai 2020

Erstunterzeichnende: Lea Bill, Eva Krattiger

Mitunterzeichnende: Seraina Patzen, Franziska Grossenbacher, Seraphine Iseli, Ursina Anderegg, Rahel Ruch, Katharina Gallizzi, Regula Bühmann, Sarah Rubin

Antwort des Gemeinderats

Grundsätzlich wird es in der Stadt Bern immer schwieriger, ein Gleichgewicht zwischen dem Bedürfnis nach Veranstaltungen im Freien und jenem nach Ruhe und Erholung zu finden. Bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, dem Polizeiinspektorat, gehen immer mehr Gesuche von Personen ein, die eine Openairveranstaltung durchführen möchten. Die für solche Anlässe in Frage kommenden Plätze sind jedoch nur in begrenzter Anzahl vorhanden.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der öffentliche Raum von den Bernerinnen und Bernern genutzt werden und sich die Hauptstadt durch ein attraktives und kulturell reichhaltiges Veranstaltungsangebot auszeichnen soll. Im Rahmen der städtischen Kulturstrategie wurden zudem von den Kulturschaffenden vermehrt Pop-Up-Betriebe im öffentlichen Raum mit einem kulturellen Bezug gefordert (wie z.B. das Pop-Up «Park am Wasser» im Dalmazipark). Des Weiteren wurde vor zwei Jahren mit einem politischen Vorstoss die Belebung des Aareufers angestossen. Dies zeigt auf, dass in der Bevölkerung durchaus ein Bedürfnis nach solchen Pop-Ups besteht.

Dem Gemeinderat ist es aber auch ein Anliegen, dass auf die Bedürfnisse derjenigen Stadtbernerinnen und Stadtberner Rücksicht genommen wird, die sich in ihrer Freizeit eher nach Ruhe sehnen. Daher muss es in der Stadt Bern auch genügend Ruheoasen und Flächen zur freien Benutzung geben.

Zu Frage 1:

Bis zum 13. Juli 2020 wurden die folgenden vier Pop-Ups bewilligt:

<i>Pop-Up-Bar</i>	<i>Standort</i>	<i>Dauer</i>	<i>Betreibende</i>
Aarebar	Gaswerkareal	16.6. – 15.9.2020	Gebr. Brantschen & Rieder GmbH
TRYBHOUZ	Altenbergpärkli	23.6. – 21.9.2020	TRYBHOUZ GmbH
Park am Wasser	Dalmazipark	19.6. – 19.9.2020	TT Concepts GmbH
MALSO	Loryplatz	8.7. – 9.8.2020	MALSO

In der Stadt Bern gibt es derzeit über 660 Gastgewerbebetriebe. Diesen Sommer werden lediglich 4 Pop-Ups durchgeführt. Charakteristisch für Pop-Ups ist, dass diese nie mehr als drei Monate am Stück in Betrieb sind. Vier bewilligte Pop-Ups stellen daher sicherlich keine relevante Konkurrenz für die über 660 Gastgewerbebetriebe dar.

Zu Frage 2, 2a und 2e:

Die Veranstalterinnen und Veranstalter reichen in der Regel ein Gesuch für die Durchführung eines Pop-Ups bei der zuständigen Fachstelle ein. Das Gesuch enthält dabei nebst der Präsentation der Pop-Up-Idee auch Angaben zum gewünschten Durchführungsort. Nach erfolgter Prüfung der Gesuchsunterlagen entscheidet dann der Gemeinderat darüber, ob das Pop-Up bewilligt wird oder nicht.

Zu Frage 2b:

Es erfolgt keine Ausschreibung des Standorts. Es sind stets die Gesuchsteller*innen, welche dem Gemeinderat einen Veranstaltungsort vorschlagen.

Bis dato hat sich die jetzige Vorgehensweise, d.h. dass die Gesuchsteller*innen einen Standort vorschlagen, sehr bewährt. Zudem erachtet es der Gemeinderat als grosses Plus, dass die Gesuchsteller*innen selber einen Standort vorschlagen können, der sich ihrer Meinung nach besonders für ihr Pop-Up eignen würde. Würde die Stadt selber eine Standortliste ausarbeiten, so könnte es sein, dass der von der Stadt zugewiesene Platz für das jeweilige Pop-Up gar nicht optimal ist.

Zu Frage 2c:

Ein Gesuch um Durchführung einer Pop-Up-Bar kann von jeder und jedem eingereicht werden. So steht es auch den Gastgewerbebetrieben frei, mit einem Gesuch um die Durchführung eines Pop-Ups an den Gemeinderat zu gelangen. Innovative Ideen sind stets willkommen.

Zu Frage 2d:

Beurteilt wird lediglich das Gesuch, nicht aber die Gesuchsteller*innen.

Zu Frage 2f:

In die Gesuchsprüfung sind insbesondere das Polizeiinspektorat, welches für die Planung und Organisation von Veranstaltungen im öffentlichen Raum zuständig zeichnet, sowie Stadtgrün (Benützung der Grünanlagen) und teilweise auch das Sportamt, involviert.

Zu Frage 3:

Bewilligt der Gemeinderat das eingereichte Pop-Up-Gesuch, so obliegt den Veranstalter*innen die Pflicht, dass zumindest die Quartiervereine und die betroffene Anwohnerschaft über den geplanten Anlass informiert und deren Bedenken angehört werden müssen.

In der Stadt Bern gibt es jährlich über 1 000 Veranstaltungen, wozu auch Pop-Ups zählen. Es ist nicht möglich, stets alle betroffenen Personen zu allen Veranstaltungen vorgängig vollumfänglich anhören und in den gesamten Bewilligungsprozess miteinbeziehen zu können.

Grössere und länger dauernde Veranstaltungen werden zudem in der Regel als Pilotbetrieb durchgeführt. Danach erfolgt eine Auswertung der Rückmeldungen aus der Bevölkerung und der besonders betroffenen Gruppen. Gestützt darauf wird dann entschieden, ob künftig wieder am selben Ort eine solche Veranstaltung stattfinden kann. Des Weiteren verfügen die Mitarbeitenden des Polizeiinspektorats über jahrelange Erfahrung bezüglich der Erteilung von Bewilligungen von Veranstaltungen und somit Erfahrungswerte, was möglich und zumutbar ist und was nicht.

Im Falle des Pop-Ups «Park am Wasser», welches dieses Jahr im Dalmazipark durchgeführt wird, fanden anfangs 2020 erste Gespräche des Veranstalters mit diversen Nutzengruppen des Dalmaziparks statt. Am 16. März 2020 wurde der Vorbereitungsprozess aufgrund des Corona-Lockdowns abrupt gestoppt und das Bewilligungsverfahren bis auf Weiteres sistiert. Die im März/April 2020 geplanten Gespräche fanden daher nicht mehr statt. Die Information, dass ein Pop-Up für mehrere Wochen im Dalmazipark seine Zelte aufschlagen sollte, sickerte aber dennoch durch

und so machte es den Anschein, als ob sämtliche Betroffenen übergangen und der Bewilligungsprozess ohne jede Anhörung durchgeführt worden ist. Bereits anfangs Juni, als klar war, dass auch in diesem Sommer wieder Pop-Ups durchgeführt werden können, sind die Gespräche wieder aufgenommen worden. Am 26. Oktober 2020 wird dann eine Auswertung des gesamten Pop-Ups mit den betroffenen Gruppen erfolgen. Das Ergebnis dieser Analyse wird anschliessend durch den Gemeinderat beurteilt. Dieser wird entscheiden, ob in den nächsten Jahren wieder ein solcher Anlass im Dalmazipark bewilligt werden kann.

Zu Frage 4:

Da es sich bei Pop-Ups um Veranstaltungen handelt, gelten auch andere Auflagen als für Gastgewerbebetriebe, welche über eine Aussenbewirtschaftungsfläche verfügen. Von einem tieferen Standard kann jedoch nicht gesprochen werden.

Bewilligte der Gemeinderat die Durchführung eines Pop-Ups, so erhalten die Gesuchsteller*innen eine Veranstaltungsbewilligung. Es gelten dabei die folgenden Auflagen:

- Kein Konsumzwang (somit können auch Personen, die nichts konsumieren wollen, das Mobil- ar des Pop-Ups benützen und bspw. dort picknicken).
- Es darf keine Musik abgespielt (auch keine Hintergrundmusik) werden. Auch die Durchführung von anderweitig lärmigen Anlässen im Zusammenhang mit den Bars ist verboten.
- Pop-Ups dürfen nur bis 22.00 Uhr geöffnet sein.
- Die Grünfläche darf nicht übermässig beeinträchtigt werden. Auf Installationen in Bäumen ist zu verzichten.
- Die Plätze und Anlagen müssen weiterhin frei und öffentlich zugänglich sein.
- Das Schutzkonzept und die Vorgaben des BAG betreffend COVID-19 sind umzusetzen.

Zudem gelten auch all die anderen Auflagen, welche für Veranstaltungen Geltung haben, wie bspw. die Mehrwegpflicht sowie das Erstellen eines Sicherheits- und Hygienekonzepts.

Nebst einer Veranstaltungsbewilligung bedarf es zusätzlich auch noch einer gastgewerblichen Einzelbewilligung gemäss Artikel 7 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11), welche durch das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland auszustellen ist (Art. 31 Abs. 1 GGG). Zu den Auflagen einer solchen gastgewerblichen Einzelbewilligung gehören im Falle eines Anlasses mit Alkoholausschank unter anderem auch der Jugendschutz bei der Alkoholabgabe.

Im Gegensatz zu den Pop-Ups müssen Gastgewerbebetriebe mit Aussenbewirtschaftungsfläche spätestens um 00.30 Uhr des folgenden Tages schliessen. Des Weiteren gelten im Falle der Gastgewerbebetriebe mit Aussenbewirtschaftungsfläche auch die Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum.

Es ist nicht Aufgabe der Stadt Bern zu kontrollieren, ob der Landesgesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) von den verschiedenen Betreiber*innen von Gastgewerbebetrieben und Pop-Ups eingehalten wird. Mit dem Abschluss des L-GAV verpflichten sich die Vertragsverbände, dass der L-GAV umgesetzt wird. Die Aufgabe als Vollzugsorgan des L-GAV übernimmt im Gastgewerbe die paritätische Aufsichtskommission. Diese überwacht die Durchführung des Vertrags und findet Lösungen bei Grundsatzproblemen und Auslegungsfragen. Des Weiteren kann die Aufsichtskommission als Sanktion Konventionalstrafen aussprechen. Als ausführendes Organ der Aufsichtskommission wird die Kontrollstelle für den L-GAV eingesetzt. Diese hat das Recht und die Pflicht auf Beschwerde, auf Antrag einer Privatperson oder zum Beispiel auch auf Weisung der Aufsichts-

kommission in den Betrieben Kontrollen durchzuführen und zu prüfen, ob die Bestimmungen des L-GAV eingehalten werden².

Bern, 12. August 2020

Der Gemeinderat

² Zum Ganzen: <https://l-gav.ch/ueber-uns/aufsichtskommission>